Aktenzeichen: Name der entgegennehmenden Stelle GewA 1 Gemeindeverwaltung Laußig **Gewerbe-Anmeldung** Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriehsstätte 14730160 nach § 14 GewO oder § 55c GewO Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen. Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 4 bis 11, 30 und 31 die Angaben zum Betriebsinhaber Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen. Im Handels-, Genossenschafts- oder Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter) 3 Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld 1 abweicht (Geschäftsbezeichnung; z.B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau) Angaben zur Person 4 Name Vornamen 6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburtsurkunde zu machen) männlich weiblich ohne Angabe divers Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen) 8 Geburtsdatum Geburtsort und -land 10 Staatsangehörigkeit(en) deutsch andere: _____ 11 Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) _(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse Angaben zum Betrieb 12 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften): Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen): 13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor? ja nein nicht bekannt [14 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen) Name, Vornamen Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) 15 Retriehsstätte (Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse

Internetadresse

Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse

(Mobil-)Telefonnummer

(Mobil-)Telefonnummer

Telefaxnummer

E-Mail-Adresse

Internetadresse

e Vertriebs GmbH

17 Frühere Betriebsstätte

16 Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich

Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist)

18 Angemeldete Tätigkeit (bitte genau angeben und Tätig Großhandel mit Lebensmitteln); bei mehreren Tätigkeit				nen und Elektronander,	
19 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben?)		20 Datum des Beginns der ar	ngemeldeten Tätigkeit	
ja 🔲	nein 🗌				
21 Art des angemeldeten Betriebes					
Industrie H	landwerk	Handel en. Ehe- oder Lebenspartner	Sonstiges des Inhabers): ohne Inhaber		
Vollzeit		Teilzeit	keine 🔲		
Die Anmeldung wird erstattet für				THE PARTY OF	
eine Hauptniederlassung ei	ne Zweignie	ederlassung 🔲	eine unselbstständig	je Zweigstelle 🔲	
ein Reisegewerbe					
Grund der Neuerrichtung / der Übernahn	ne			Fine And Fig.	
25 Neugründung		nung nach Verleg	ung aus einem andere	en Meldebezirk 🔲	
<u> </u>		ang nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung)			
Gesellschaftereintritt	• •	Übernahme (Erbfolge, Kauf, Pacht)			
	Firmannama				
26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer	rimenname				
27 Außer bei Neugründung: Angabe des bisherigen geset	zlichen Unfailversi	cherungsträgers			
Außer bei Neugründung: Angabe der bisherigen Mitgli	adenummer			nicht bekannt 🔲	
Auser bei Neugrundung, Angabe der bishengen wingin	easilailillei			nicht bekannt	
Falls der Betriebsinhaber für die angeme	eldete Tätigke	it eine Erlaubnis bei	nötigt, in die Handwerks	rolle einzutragen ist	
oder Ausländer ist, der einen Aufenthalts 28 Liegt eine Erlaubnis vor?		Ausstellungsdatum i	und erteilende Behörde:		
20 Liegt enie Litaubiis voi :	nein j	a Mussiellungsdatum t	and citational bonoras.		
29 Nur für Handwerksbetriebe der Anlage A der Handwerksordnung	nein 🔲 j	a Ausstellungsdatum t	und Name der Handwerkskammer	:	
Liegt eine Handwerkskarte vor?					
30 Nur für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel	nein j	a Ausstellungsdatum	und erteilende Behörde:		
benötigen Liegt ein Aufenthaltstitel vor?		" —			
31 Enthält der Aufenthaltstitel eine die		Angahe der Auflage	und/oder Beschränkung:		
Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder Beschränkung?	nein j	a	and out a book as well as		
Doddina mang.					
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt ni	cht zum Bed	inn des Gewerheb	etriebes, wenn noch e	eine Erlaubnis oder	
eine Eintragung in die Handwerksrol	le notwendig	j ist. Zuwiderhand	lungen können mit Ge	eldbuße, Geldstrafe	
oder Freiheitsstrafe geahndet wer Betriebsstätte gemäß dem Planungs-			ne Genehmigung zur	Errichtung einer	
32 Datum					
2 Jacum 5 Jacobs Lands L					
> 33 Linterschrift	An	itragsteller			
	1				

Fortsetzung - Gewerbe-Anmeldung GewA 1 (nach § 14 GewO oder § 55c GewO)

Unterrichtung und Hinweise

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung i.V.m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feldnummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feldnummer 10 werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feldnummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feldnummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1). Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes

Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feldnummer 1 genannten Registern.

Hinweise

- 1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenanordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 3. Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 2 bezeichneten Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma. (§ 14 Abs. 3 GewO)
- 4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- 5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.